



Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2026 (Fortsetzung der Stadtratssitzung vom 19. Oktober 2026) folgende Beschlüsse:

10. **I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 9. September 2026, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem**
- Gemeindebeschluss**
- Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme der Abstimmungsbotschaft des Stadtrats vom 26.10.2026 beschliesst:
1. Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung, umfassend das Baureglement in der Fassung vom 20. April 2026 mit den vom Stadtrat beschlossenen Änderungen (Art. 31 Abs. 2), und den Zonenplan Siedlung und Landschaft in der Fassung vom 20. April 2026 wird genehmigt.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:**
1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 31. Juli 2026 betreffend die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Langenthal mit den durch den Stadtrat beschlossenen Änderungen (S. 9) für die Gemeindeabstimmung vom 28. Februar 2027 wird genehmigt.
 2. Das Sekretariat des Stadtrats wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Gemeindebeschluss oben Ziff. I – beschliesst:**
1. Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung wird wie folgt angepasst:
- Art. 18 Kommissionen des Stadtrates**
- ¹ Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:
- Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder
(~~plus zwei Expertinnen oder Experten~~)
 - Finanzkommission 7 Mitglieder
 - Sozialkommission 7 Mitglieder (plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)⁴
 - Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder
 - Volksschulkommission⁵ 9 Mitglieder
- ² unverändert
- ³ unverändert
- ⁴ unverändert
- ⁵ ~~Die beiden Expertinnen oder Experten der Bau- und Planungskommission sind nicht Mitglieder der Kommission und verfügen deshalb weder über ein Stimmrecht, noch wird ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sie werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Gemeinderat festlegt.~~



	Art. 43 Bau- und Planungskommission Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe: ▪ Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes; ▪ Bauprojekte der Stadt; ▪ ~~Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, soweit damit die Erteilung von Ausnahmbewilligungen verbunden ist;~~ ▪ ~~Baugesuche, welche der Kommission gestützt auf Art. 46 und Art. 55 Gemeindebaureglement zugewiesen werden;~~ ▪ Neu- und Umbenennung der Strassen; ▪ Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.); ▪ Erlass von Planungszonen; ▪ Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte; ▪ (aufgehoben) ▪ Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes; ▪ ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat. Art. 46a Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz (<i>neu</i>) ¹ Die Stadt Langenthal verfügt über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung, welche die Baubewilligungsbehörden und die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung bei Bauvorhaben und Planungsgeschäften in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes berät. ² Die Fachstelle besteht aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Bei der Zusammensetzung der Fachstelle ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind. ³ Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt. Sie können maximal einmal wiedergewählt werden. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen in Übereinstimmung mit Art. 69 Abs. 1 des neu zusammengeführten Baureglements. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen in Übereinstimmung mit Art. 69 Abs. 1 des neu zusammengeführten Baureglements.
11.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 9. September 2026, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, beschliesst: 1. Die Aufhebung des Reglements über die Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal vom 9. Mai 2011 per 31. Dezember 2026 wird genehmigt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



12.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderats vom 9. September 2026, beschliesst: I. Die Motion Fabian Fankhauser (GLP), Leila Rachdi (GL), Päivi Lehmann (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. Juni 2026 Werterhalt und Sicherung der heutigen Nutzung der Liegenschaft Farbgasse 27 wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert. II. 1. Die Motion Fabian Fankhauser (GLP), Leila Rachdi (GL), Päivi Lehmann (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. Juni 2026 Werterhalt und Sicherung der heutigen Nutzung der Liegenschaft Farbgasse 27 wird erheblich erklärt. 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
13.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 9. September 2025, beschliesst: 1. Die Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben. 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
14.	Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 9. September 2025, beschliesst: 1. Die Interpellation Murielle Schärer (GLP) vom 29. Juni 2026: Aktueller Projektstand "ILMA" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben. 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis **am 30. November 2026**, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen den Beschluss Ziffer 10.I. (Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung) kann inhaltlich innert 30 Tagen nach erfolgter Volksabstimmung Beschwerde geführt werden.

Gegen den Beschluss Ziffer 10.II. (Inhalt der Botschaft an die Stimmberechtigten zur Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung) kann innert 10 Tagen seit der Zustellung der Botschaft beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Referendumsrecht

Die Geschäfte Ziffer 10.III. und Ziffer 11 gemäss vorliegender Beschlussfassung wurden unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet.

Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustande gekommen, wenn mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates, das heisst bis **am 8. Dezember 2026**, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Sekretariat Stadtrat) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.



Stadtrat
Publikation Beschlüsse

STADTRAT LANGENTHAL

Die Sekretärin:
Barbara Labbé